

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 32 | 2025



3 Erfüllen Sie ab Juli 2025 die neuen Pflichten beim Proof of Union Status

PoUS ersetzt Papiernachweise. Erfahren Sie, welche Änderungen im Verfahren ab sofort gelten.

4 Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufgehoben

Seit dem 27. Mai 2025 sind die EU-Sanktionen gegen Syrien weitgehend aufgehoben. Erfahren Sie, was jetzt für Handel und Export gilt.

TOP-THEMA

5 Wie Sie mit dem Carnet TIR Ihre Transporte erheblich beschleunigen

Carnet TIR erleichtert grenzüberschreitende Lkw-Transporte durch weniger Zollformalitäten und sorgt für mehr Sicherheit unterwegs. Nutzen Sie diese Vorteile für einen reibungslosen Transport.

12 Neue Einreihungsentscheidungen der EU gelten

Kennen Sie die wichtigsten Änderungen – und was heißt das für Sie und die verbindliche Zolltarifauskunft in der Praxis?

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Von Papier zu Plattform – Wie Sie den digitalen Zollalltag meistern

Liebe Leserin, lieber Leser,

erinnern Sie sich noch an die „guten alten Zeiten“, als Zollformulare dreifach ausgedruckt, gestempelt und zur Sicherheit noch einmal gefaxt wurden? Falls ja: Herzliches Beileid! Falls nein: Glück gehabt! Denn genau dieses Kapitel wird gerade neu geschrieben – digital, automatisiert und (meistens) ohne Papierstau. Die Realität im Zoll verändert sich – und zwar schneller, als man „Warentarifnummer“ sagen kann. Plattformen wie ATLAS, das digitale Carnet ATA oder die neue EU-Lösung CBAM zeigen deutlich: Wer heute exportiert, braucht nicht nur eine gute Lieferkette, sondern auch stabile Datenleitungen. Aber machen wir uns nichts vor: Digitalisierung im Zoll ist kein Software-Update, das man eben mal durchlaufen lässt. Es geht ums Umdenken. Um Prozesse, die nicht nur digital sein sollen, sondern auch logisch. Um Schnittstellen, die miteinander sprechen – und Mitarbeitende, die dabei nicht sprachlos werden. Und ja, manchmal geht es auch darum, den alten Zollordner mit den Post-its loszulassen. Schwer, aber heilsam. Was bedeutet das für Sie? Ganz einfach: Sie stehen an der Schwelle zu einer Zollwelt, die effizienter, transparenter – aber eben auch komplexer ist. Diese Ausgabe begleitet Sie dabei.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ System Proof of Union Status (PoUS) – Wichtige Verfahrensänderungen, die Sie kennen müssen
- ☐ Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufgehoben – Neue Chancen für Handel und Export
- ☐ Einfuhren aus dem Online-Handel: Wie Sie mit IOSS Zeit, Geld und Nerven sparen

TOP-THEMA 5

- ☐ Carnet TIR: Das internationale Zolldokument für Ihre grenzüberschreitenden Transporte

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Sind Sie bereit für das TIR-Verfahren?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Kann ich Rabatte und Skonti bei der Zollwertberechnung abziehen und welchen Umrechnungskurs nehme ich?
- ☐ Können wir einen Prüfungstermin verschieben?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Vereinfachen Sie Ihre Zollwertberechnung mit der Bewilligung eines Zuschlagssatzes

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Neue Einreihungsentscheidungen der EU gelten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

System Proof of Union Status (PoUS) – Diese wichtigen Änderungen im Verfahren müssen Sie kennen

Wenn Sie Unionswaren versenden, ist die Unionswareneigenschaft seit Juli 2025 nur noch digital über das System PoUS nachweisbar – ein wichtiger Umstieg, den alle betroffenen Unternehmen jetzt kennen und umsetzen sollten.

Wann und warum betrifft Sie das?

Wenn Sie regelmäßig Waren im zollrechtlichen Versandverfahren innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der EU bewegen, kennen Sie sicher den sogenannten Statusnachweis – also den Nachweis, dass es sich bei Ihren Waren um Unionsware handelt. Dieser Status war bisher oft noch in Papierform oder durch Vermerke auf Beförderungspapieren geregelt. Doch jetzt hat sich einiges geändert.

Das Wichtigste in Kürze:

- 🌐 Seit dem 1. März 2024 müssen Wirtschaftsbeteiligte den Nachweis der Unionswareneigenschaft (T2L/T2LF) elektronisch über das System PoUS beantragen.
- 🌐 Die Regelung gilt sowohl für das Normalverfahren als auch für das vereinfachte Verfahren mit Bewilligung als zugelassener Aussteller.

Die neue Änderung zum 1. Juli 2025:

- 🌐 Papiernachweise wie Rechnungen oder Beförderungspapiere über 15.000 € sind nur noch bis zum 30. Juni 2025 gültig.
- 🌐 Ab dem 1. Juli 2025 ist PoUS verpflichtend für alle Wirtschaftsbeteiligten.

Was ist PoUS genau?

PoUS steht für „Proof of Union Status“ – also den digitalen Nachweis, dass Ihre Waren zollrechtlich als Unionswaren gelten. Dieser Nachweis ist vor allem dann wichtig, wenn Ihre Waren vorübergehend das Zollgebiet der EU verlassen und anschließend wieder zurückgeführt werden – z. B. nach einer Messe, Reparatur oder Auslagerung.

Statt einem Papier-T2L oder einer Rechnung müssen Sie künftig einen elektronischen Nachweis im PoUS-System beantragen und bei der Wiedereinfuhr elektronisch vorlegen. Die Zollbehörden greifen direkt auf den Eintrag zu – das spart Zeit, erhöht aber auch die Anforderungen an Ihre interne Organisation.

Wer ist betroffen?

- 🌐 Alle Wirtschaftsbeteiligten, die Warenstatusnachweise benötigen (z. B. bei Versandverfahren, Rückwaren, Veredelung etc.).
- 🌐 Unternehmen mit zugelassener Ausstellerbewilligung.
- 🌐 Speditionen und Logistikdienstleister, die im Namen von Kunden Statusnachweise erstellen oder verwalten.

Nicht betroffen sind Privatpersonen bzw. Reisende, die weiterhin ein Papierformular (Formular 0331) nutzen können oder sich durch einen Zollvertreter vertreten lassen dürfen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Wirtschaftssanktionen gegen Syrien aufgehoben – Was Sie jetzt über den Handel und neue Exportchancen wissen sollten

Seit dem Beginn des Syrien-Konflikts war das Land weitgehend vom europäischen Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen. Sanktionen und restriktive Maßnahmen haben Investitionen, Handel und Finanzflüsse stark eingeschränkt. Doch mit Wirkung vom 27. Mai 2025 hat die Europäische Union nun einen deutlichen Kurswechsel vollzogen: Die über Jahre hinweg geltenden sektoralen Wirtschaftssanktionen gegen Syrien wurden weitgehend aufgehoben. Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Der syrische Markt ist wieder zugänglich – unter bestimmten Auflagen.

Was wurde konkret geändert?

Die EU hat hierzu zwei zentrale Rechtsinstrumente angepasst:

1. Verordnung (EU) Nr. 36/2012

- 🌐 Aufgehoben: Artikel 1a, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 11a, 11b, 12, 13, 13a, 21, 21a, 21b, 23, 24, 25, 25a, 26, 26a
- 🌐 Anhänge gestrichen: IV, Va, Vb, VI, VII, VIII, X, XI
- 🌐 Modifiziert: Artikel 14, 15, 15a, 16, 18, 20, 20a, 21c, 27, 27a, 32

2. Beschluss 2013/255/GASP

- 🌐 Gestrichen: Artikel 5 bis 26 sowie Artikel 28b
- 🌐 Anhänge aufgehoben: II und III
- 🌐 Geändert: Artikel 27 bis 31, 34 und Anhang I

Die Änderungen traten mit der Verordnung (EU) 2025/1098 vom 27. Mai 2025 in Kraft.

Was heißt das für Ihre Geschäftspraxis?

Neue Märkte erschließen: Sie können wieder regulär wirtschaftliche Beziehungen zu syrischen Unternehmen aufnehmen, z. B. im Bereich Maschinenbau, Medizintechnik, Infrastruktur, Energie oder Landwirtschaft.

Prüfen Sie Ihre Compliance-Systeme: Trotz Aufhebung der Wirtschaftssanktionen bleibt das Waffenembargo bestehen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Geschäftspartner und Produkte keine sicherheitsrelevanten Bezugspunkte aufweisen.

Beachten Sie nationale Exportkontrollen: Neben EU-Vorgaben gelten ggf. nationale Regelungen zur Exportkontrolle, die unabhängig von den Sanktionslisten greifen. Diese können zusätzliche Genehmigungspflichten oder Meldeauflagen beinhalten.

Nutzen Sie Handelsnetzwerke und Expertise: Viele Institutionen wie Industrie- und Handelskammern oder spezialisierte Beratungen bieten Unterstützung bei der Wiederaufnahme von Syriengeschäften an.

Hintergrund: Warum hat die EU die Sanktionen aufgehoben?

Die Entscheidung der EU basiert auf politischen und humanitären Erwägungen. Ziel ist es laut EU-Ratsbeschluss, die syrische Bevölkerung dabei zu unterstützen, „ein inklusives, pluralistisches und friedliches Syrien“ wieder aufzubauen. Um dieses Ziel zu unterstützen, wurden zum 27. Mai 2025 alle sektorspezifischen restriktiven Maßnahmen aufgehoben.

Lediglich sicherheitsrelevante Maßnahmen wie das bestehende Waffenembargo bleiben weiterhin in Kraft. Die politische Botschaft ist deutlich: Handels- und Wirtschaftskooperationen sind wieder erwünscht, sofern sie nicht militärisch oder sicherheitspolitisch heikel sind. Nutzen Sie Handelsnetzwerke und Expertise: Viele Institutionen wie Industrie- und Handelskammern oder spezialisierte Beratungen bieten Unterstützung bei der Wiederaufnahme von Syriengeschäften an. Informieren Sie sich zudem frühzeitig über aktuelle Zoll- und Exportvorgaben.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Einführen aus dem Online-Handel: Wie Sie mit IOSS Zeit, Geld und Nerven sparen

Die EU-Finanzminister planen eine Reform der Mehrwertsteuerrichtlinie, um die Einfuhrumsatzsteuer bei Fernverkäufen zu vereinfachen und zu digitalisieren. Der Import One-Stop Shop (IOSS) steht dabei im Mittelpunkt der Reform.

Was wird konkret geändert?

Mit der neuen Einigung der EU-Finanzminister wird der IOSS in folgenden Punkten gestärkt:

- 🌐 Ausweitung des Anwendungsbereichs für eine breitere Nutzung bei Online-Verkäufen
- 🌐 Vereinfachung der Steuererklärung für Importeure und Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Harmonisierung
- 🌐 einheitliche Meldepflichten zur Betrugsbekämpfung

Zudem sollen Kunden künftig in Ausnahmefällen die Mehrwertsteuer direkt zahlen können, um Lieferungen bei Nicht-Erfüllung durch Lieferanten dennoch freizugeben.

Was ist der IOSS?

Der Import One-Stop Shop (IOSS) ist eine elektronische Anlaufstelle für Lieferanten und Plattformen, die Waren mit Wert von bis zu 150 € aus Drittländern an EU-Endverbraucher verkaufen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP THEMA

Carnet TIR: Das internationale Zolldokument für Ihre Transporte, damit Ihre Waren schneller ans Ziel kommen

Wenn Sie als Unternehmen grenzüberschreitend Waren per Lkw befördern, stoßen Sie früher oder später auf die Möglichkeiten des Carnet TIR. Dieses internationale Zollverfahren bietet Ihnen einen sicheren, einfachen und zeitsparenden Weg, Waren durch mehrere Länder zu transportieren – ohne an jeder Grenze eine neue Zollanmeldung abzugeben oder Abgaben entrichten zu müssen. Das TIR-Verfahren basiert auf dem „Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR“ aus dem Jahr 1975. Es wurde entwickelt, um Ihnen einen reibungslosen Warentransport mit minimalem Verwaltungsaufwand und maximaler Sicherheit zu ermöglichen. Heute ist das System in über 78 Ländern weltweit im Einsatz.



Der rechtliche Rahmen: So ist das Carnet TIR geregelt

Das Carnet TIR ist kein europäisches Instrument, sondern ein völkerrechtliches Abkommen unter dem Dach der UN (UNECE). Die EU sowie alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens. In der EU gilt dabei: Das Verfahren ist nur relevant, wenn mindestens ein Drittstaat beteiligt ist – etwa bei einem Transport von Deutschland in den Iran.

Wichtig für Sie:

- 🌐 Innerhalb der EU brauchen Sie das Carnet TIR nicht.
- 🌐 Sobald der Lkw ein Drittland durchquert oder beliefert, kommt das Carnet TIR ins Spiel.
- 🌐 Die EU erkennt alle im Abgangsland vorgenommenen Zollkontrollen an – das bedeutet für Sie: weniger Zwischenstopps, schnellere Durchfahrten.

MEIN TIPP

Nutzen Sie das TIR-Verfahren für komplexe Landrouten, z. B. Richtung Nahost, Zentralasien oder Nordafrika. Sie sparen sich damit Zollformalitäten an mehreren Grenzen.

Voraussetzungen: Wann dürfen Sie das Carnet TIR nutzen?

Nicht jeder kann spontan ein Carnet TIR nutzen. Sie müssen dafür einige Voraussetzungen erfüllen:

Unternehmen:

- 🌐 Sie müssen im internationalen Warentransport tätig sein.

- 🌐 Sie dürfen keine schwerwiegenden Zoll- oder Steuerverstöße begangen haben.
- 🌐 Sie benötigen eine Zulassung durch Ihre nationale Zollbehörde (in Deutschland: Hauptzollämter).

Fahrzeuge/Container:

- 🌐 Ihre Transportmittel müssen verschluss sicher gebaut sein.
- 🌐 Sie benötigen ein technisches Zulassungszeugnis.

Und so beantragen Sie das Verfahren:

- 🌐 Sie beantragen das Carnet über einen zugelassenen Verband (z. B. BGL in Deutschland).
- 🌐 Für jede Fahrt wird ein separates Carnet ausgestellt.

MEIN TIPP

Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen für TIR-Verfahren geeignet ist. Falls ja, lohnt sich der Antrag, um internationale Landtransporte effizienter zu gestalten. So sparen Sie Zeit an den Grenzen und vermeiden doppelte Zollformalitäten.

Anwendungsbereiche: Hier entfaltet Carnet TIR sein volles Potenzial

Das Carnet TIR eignet sich für alle Lkw-Transporte, bei denen Sie mehrere Drittstaaten durchqueren. Es erleichtert die Abwicklung an den Grenzen und spart Zeit sowie Kosten. Besonders attraktiv ist es auf bestimmten Routen mit häufigen Grenzübertritten. Welche das sind und worauf Sie achten sollten, lesen Sie auf der nächsten Seite.

**MEIN TIPP**

Kalkulieren Sie mit dem Spediteur, ob der Lkw-Transport mit Carnet TIR gegenüber See- oder Luftfracht wirtschaftlicher ist. Oft sparen Sie Zeit und Geld. Berücksichtigen Sie dabei auch Faktoren wie Flexibilität, Abfahrtsfrequenz und mögliche Wartezeiten an Grenzen.

Verfahrensablauf: So funktioniert das Carnet TIR Schritt für Schritt

Ein Carnet TIR-Transport gliedert sich in mehrere genau definierte Schritte. Jeder dieser Schritte ist darauf ausgelegt, den Ablauf effizient, sicher und zollkonform zu gestalten. Nachfolgend erhalten Sie einen detaillierten Überblick über den typischen Verfahrensablauf:

1. **Zulassung zum Carnet TIR-Verfahren:** Bevor Sie mit dem Verfahren starten können, müssen Sie von Ihrer zuständigen Zollverwaltung als Carnet TIR-Inhaber zugelassen werden. Dabei prüft die Behörde unter anderem Ihre Zuverlässigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Ihre zollrechtliche Erfahrung. Erst nach der erfolgreichen Zulassung erhalten Sie Zugang zu Carnet TIR und dürfen diese beantragen und nutzen.
2. **Carnet-Ausstellung:** Das Carnet TIR wird durch eine zugelassene nationale Vereinigung ausgegeben (das ist in Deutschland zum Beispiel der BGL). Es handelt sich dabei um ein mehrblättriges Zolldokument, das an allen beteiligten Grenzzollstellen vorgelegt und dort abgestempelt wird. Ein Carnet gilt immer nur für eine einzelne Fahrt mit einem Lkw oder Container.
3. **Abgangszollstelle:** Am Abgangsort kontrolliert die Zollstelle die Waren, den Lkw und das korrekt ausgefüllte Carnet TIR. Die Ladung muss bereits verzollt oder zollrechtlich behandelt worden sein. Danach werden amtliche Zollsiegel angebracht und das Carnet eröffnet. Der Fahrer erhält das abgestempelte Carnet und darf die Fahrt antreten.
4. **Grenzübertritte:** Beim Durchfahren der Transitländer wird das Carnet an jeder Grenze vorgelegt. Die Zollbehörde prüft jeweils die Unversehrtheit der Zollsiegel, stempelt das Carnet ab und erlaubt die Weiterfahrt. Es erfolgen keine weiteren Verzollungen, sofern das Fahrzeug nicht doch kontrollwürdig erscheint.
5. **Bestimmungszollstelle:** Am Zielort wird das Fahrzeug bei der zuständigen Zollstelle gestellt. Diese kontrolliert das Carnet, prüft die Unversehrtheit der Siegel und vergleicht die Angaben mit der Ware. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Carnet abgeschlossen und an den Bürgen übermittelt, womit das Verfahren offiziell beendet ist.

**GUT ZU WISSEN**

Planen Sie bei Erstverwendung genügend Zeit für die Abfertigung ein. Der Ablauf wird für Sie mit steigender Routine spürbar effizienter und schneller und das lohnt sich insbesondere bei regelmäßigen Ferntransporten in Drittstaaten.

Zusatzhinweis: Das TIR-Verfahren ist kompatibel mit dem NCTS-System innerhalb der EU. Für Transporte, die in der EU starten, müssen Sie parallel zur Ausstellung des Carnets auch eine elektronische Versandmeldung übermitteln.

Voraussetzungen für die Bewilligung als Zugelassener Empfänger

Wenn Sie planen, den Status eines Zugelassenen Empfängers im TIR-Verfahren zu beantragen, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die in der EU-Verordnung (EU) 2015/2446 festgelegt sind.

Was ist die Bewilligung als Zugelassener Empfänger?

Mit Ihrer Bewilligung als Zugelassener Empfänger dürfen Sie Waren direkt an Ihrem Betrieb empfangen, ohne dass sie vorher beim Zoll gestellt werden müssen. Sie sparen sich dadurch den Weg zur Zollstelle – und wertvolle Zeit. Ihre Transporte laufen schneller, flexibler und effizienter. Besonders bei regelmäßigen Einfuhren ist das ein klarer Vorteil. Sie behalten die Kontrolle, reduzieren Standzeiten und vereinfachen Ihre Abläufe. Wichtig: Sie benötigen eine zollrechtliche Bewilligung, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen und ein internes Kontrollsystem nachweisen. Doch der Aufwand lohnt sich auf jeden Fall – vor allem, wenn Sie Ihre Prozesse modern und wirtschaftlich gestalten wollen. Zudem verbessern Sie die Planbarkeit und Zuverlässigkeit innerhalb Ihrer Lieferkette – ein klarer Pluspunkt gegenüber Geschäftspartnern und Kunden.

Die Zollbehörde darf Ihnen die Bewilligung nur erteilen, wenn

- 🌐 Ihr Unternehmen im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig ist,
- 🌐 regelmäßig im TIR-Versand beförderte Waren empfängt oder der Zollbehörde als zuverlässiger Wirtschaftsbeteiligter bekannt ist,
- 🌐 Sie keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben,
- 🌐 über ein internes Kontrollsystem verfügen, das durch sorgfältige Buchführung und gegebenenfalls vollständige Beförderungsunterlagen geeignete Zollkontrollen ermöglicht sowie
- 🌐 über die erforderlichen praktischen oder beruflichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit verfügen.



MEIN TIPP

Wenn Sie bereits ein AEO-Zertifikat gemäß Art. 38 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) des Zollkodex der Europäischen Union besitzen, gelten einige dieser Anforderungen automatisch als erfüllt.

- 🌐 Darüber hinaus benötigen Sie eine gültige Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers, wenn Sie TIR-Sendungen als Zugelassener Empfänger abwickeln möchten. Dafür müssen Sie eine entsprechende Sicherheit leisten – idealerweise erledigen Sie dies im Rahmen einer Gesamtsicherheitsbewilligung. Das Verwahrungslager dient in diesem Zusammenhang als Ort, an dem die Waren vor der zollrechtlichen Überführung sicher gelagert werden können. Sie müssen nachweisen, dass Sie über geeignete Räumlichkeiten, ein funktionierendes Kontrollsystem und eine sorgfältige, klare Buchführung verfügen. Die Bewilligungsbehörde prüft außerdem Ihre Zuverlässigkeit und ob Ihre Organisation eine ordnungsgemäße zollrechtliche Abwicklung dauerhaft gewährleistet.



ACHTUNG

Beachten Sie auch: Ihre Bewilligung gilt nur im Mitgliedsstaat, in dem sie ausgestellt wurde, und ausschließlich für TIR-Verfahren, die an den in der Bewilligung genannten Orten innerhalb dieses Landes beendet werden. Lassen Sie sich frühzeitig beraten, wenn Sie den Status eines Zugelassenen Empfängers anstreben. Eine gute Vorbereitung und vollständige Dokumentation beschleunigen das Bewilligungsverfahren erheblich.

Aktuelle Entwicklungen: Digitalisierung und neue Chancen für Sie als Unternehmen

Das TIR-Verfahren hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt und wurde in mehreren Punkten modernisiert und an die heutigen Anforderungen internationaler Lieferketten angepasst. Im Fokus stehen dabei vor allem die Digitalisierung, neue Teilnehmerstaaten und Verfahrensvereinfachungen innerhalb der EU.

Einführung von eTIR – Das digitale Carnet TIR-Verfahren:

Seit dem Jahr 2021 gibt es mit dem sogenannten eTIR-System die Möglichkeit, Carnets komplett elektronisch abzuwickeln. Ziel ist es, papierlose und automatisierte Verfahren zu etablieren, die sowohl Zeit sparen als auch die Fehleranfälligkeit verringern. Das eTIR-System basiert auf einem zentralen IT-System der Vereinten

Nationen, an das Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligte angeschlossen sind. Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

- 🌐 Mit dem digitalen Carnet ATA benötigen Sie kein physisches Heft mehr.
- 🌐 Ihre Daten werden elektronisch mit allen beteiligten Zollbehörden ausgetauscht, wodurch Rückfragen und Verzögerungen deutlich reduziert werden.
- 🌐 An den Grenzübergängen profitieren Sie von einer spürbar schnelleren Abfertigung.
- 🌐 Und das Beste: Das System ist vollständig kompatibel mit bestehenden Zollanwendungen wie NCTS – Sie müssen Ihre Prozesse also nicht umstellen.

Neue Vertragsstaaten ermöglichen, neue Märkte zu erschließen: Die TIR-Gemeinschaft wächst kontinuierlich. Seit dem Jahr 2020 sind mehrere strategisch wichtige Länder dem Übereinkommen beigetreten:

- 🌐 Irak: Erlaubt nun TIR-Transporte bis in den Golfraum, z. B. von der Türkei über Jordanien oder Saudi-Arabien.
- 🌐 Ägypten: Verbindungen zwischen Europa und Nordafrika werden zollrechtlich vereinfacht.
- 🌐 China: Seit dem Beitritt steigen grenzüberschreitende Landtransporte zwischen Europa und Asien deutlich. Diese Erweiterungen bieten Ihnen neue, attraktive Routenoptionen, z. B. um Produkte schneller nach Zentralasien oder in den Nahen Osten zu bringen.

Der „Zugelassene Empfänger“ als neue Vereinfachung: Mit dieser Statusbewilligung können Unternehmen TIR-Sendungen direkt am eigenen Betrieb entgegennehmen und abwickeln, wie weiter oben im Text ausführlich beschrieben.

Ihr Zukunftsausblick für das Carnet TIR 2030

Die IRU (International Road Transport Union) arbeitet mit den Vertragsstaaten an weiteren Vereinfachungen wie

- 🌐 automatisierte eTIR-Anbindungen an nationale Zollsyste
- 🌐 Erweiterung der digitalen Voranmeldungen und
- 🌐 Nutzung von GPS-Tracking und digitalen Siegeln.



FAZIT

Lohnt sich das Carnet TIR für Sie?

Wenn Ihr Unternehmen regelmäßig Lkw-Transporte in Drittstaaten durchführt, ist das TIR-Verfahren für Sie eine prüfenswerte Option. Es reduziert für Sie administrative Belastungen, spart Ihnen Zeit und sorgt für transparente Abläufe.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste: Sind Sie bereit für das Carnet TIR-Verfahren?

Diese Checkliste dient Ihnen als praktische Arbeitshilfe, um schnell zu prüfen, ob Ihr Unternehmen die Voraussetzungen für das TIR-Verfahren erfüllt.

 CHECKLISTE: SIND SIE BEREIT FÜR DAS TIR-VERFAHREN? 		
Prüffrage	Nein	Ja
Ist Ihr Unternehmen im internationalen Warentransport tätig?	☐	☐
Haben Sie in den letzten Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholten Zoll- oder Steuerverstöße begangen?	☐	☐
Ist Ihr Firmensitz im Zollgebiet der Europäischen Union?	☐	☐
Verfügen Ihre Fahrzeuge oder Container über eine gültige Zulassung als verschluss sicheres Transportmittel?	☐	☐
Können Sie auf Anforderung ein technisches Prüfzeugnis vorlegen?	☐	☐
Haben Sie Kontakt zu einem nationalen TIR-Verband (z. B. BGL in Deutschland), über den Sie Carnets beantragen können?	☐	☐
Ist Ihnen der Ablauf eines TIR-Verfahrens (inkl. Ein- und Ausstempeln des Carnets an den Grenzen) bekannt?	☐	☐
Empfangen Sie regelmäßig Waren im TIR-Versand oder sind der Zollverwaltung als Zugelassener Empfänger bekannt?	☐	☐
Können Sie nachweisen, dass Sie über ein funktionierendes Buchführungssystem verfügen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht im Rahmen der Zulassung als Zugelassener Empfänger?	☐	☐
Verfügen Sie über berufliche oder praktische Fachkenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Zollverfahren stehen im Rahmen der Zulassung als Zugelassener Empfänger?	☐	☐
Besitzen Sie eine gültige Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers oder planen Sie diese zu beantragen?	☐	☐
Können Sie die geforderte Sicherheit für das Verwahrungslager im Rahmen einer Gesamtsicherheitsbewilligung leisten?	☐	☐
Haben Sie bereits ein AEO-Zertifikat (Art. 38 UZK), dann können Sie den Fragebogen als Grundlage heranziehen?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Kann ich Rabatte und Skonti bei der Zollwertberechnung abziehen und welchen Umrechnungskurs nehme ich?

FRAGE Wir haben erst vor Kurzem den ausländischen Markt für uns entdeckt, und es werden in Kürze unsere ersten Einfuhren eintreffen. Zu Beginn unserer Zusammenarbeit haben wir mit dem Lieferanten vereinbart, dass wir ein Skonto erhalten sowie einen Mengenrabatt, wenn wir große Mengen abnehmen. Zudem erfolgt die Rechnungsstellung in USD. Kann ich die Vergünstigungen bei der Zollwertermittlung abziehen und welchen Umrechnungskurs muss ich für die Berechnung heranziehen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, Sie dürfen Vergünstigungen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des gezahlten Preises abziehen. Skonto können Sie dann abziehen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Einfuhr noch möglich ist oder Sie nachweisen können, dass Sie das Skonto bereits in Anspruch genommen, also vorab gezahlt haben. Ist Ihr Mengenrabatt direkt auf der Rechnung ausgewiesen und bezieht er sich auch auf Ihre Lieferung, dann können Sie diesen Mengenrabatt auch ohne Probleme abziehen. Schwierig wird es, wenn der Mengenrabatt sich auf vorher eingeführte Waren bezieht. Ein Abzug kann immer nur dann erfolgen, wenn sich der Rabatt auch auf die eingeführten Waren bezieht. Hätten Sie

diesen Fall, müssten Sie den Rabatt rückwirkend für die Einfuhrsendung beantragen, für die der Rabatt gilt. Da es sich dabei um eine nachträgliche Preisanpassung handelt, muss dies auch vertraglich vereinbart worden sein.

Für die Umrechnung müssen Sie den amtlichen Umrechnungskurs der Zollverwaltung nehmen. Dieser wird auf www.zoll.de monatlich veröffentlicht und ändert sich innerhalb eines Monats nur bei gravierenden Schwankungen. Wenn Sie Ihre Anmeldung über eine Software abgeben, nimmt das System automatisch den richtigen Umrechnungskurs, so dass Sie sich darüber keine Gedanken machen müssen.

Können wir einen Prüfungstermin verschieben?

FRAGE Wir haben unsere erste Prüfungsanordnung erhalten. Darauf wurde bereits ein Prüfungsbeginn vermerkt, der uns terminlich jedoch nicht passt, da die zuständige Zollsachbearbeiterin im Urlaub ist.

Da sie diejenige ist, die ohne Probleme alle Fragen beantworten kann, wollen wir unbedingt, dass sie bei der Prüfung dabei ist. Können wir den Termin verschieben, oder muss ich meiner Mitarbeiterin den Urlaub streichen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** In der Regel ist es überhaupt kein Problem, einen Prüfungstermin zu verschieben. Dem Prüfer ist auch daran gelegen, dass Ihre zuständige Sachbearbeiterin vor Ort ist, da Sie ansonsten wahrscheinlich länger brauchen, um alle nötigen Unterlagen vorzulegen. Sprechen Sie daher mit der anordnenden Stelle und erklären Sie ihnen die Situation.

Grundsätzlich sollten Sie jedoch sicherstellen, dass es eine vollwertige Vertreterin für Ihre Zollsachbearbeiterin gibt, da diese ja auch jederzeit länger ausfallen kann. Stellt der Prüfer fest, dass es keinen geeigneten Vertreter gibt, ist dies auf jeden Fall ein kleiner Minuspunkt bei der Prüfung und führt gegebenenfalls zu einer schnelleren Folgeprüfung.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Vereinfachen Sie Ihre Zollwertberechnung mit einer Bewilligung eines Zuschlagssatzes

Bei der Berechnung des Zollwertes gibt es für Sie einige Punkte zu beachten. Unter anderem müssen Sie prüfen, ob Sie abgespaltene Kaufpreisbestandteile bei der Zollwertberechnung berücksichtigen müssen, oder ob anderweitige Hinzurechnungen oder Abzüge durchzuführen sind. Haben Sie dies ermittelt, ist die Aufteilung auf die entsprechenden Fälle oft nicht sehr einfach. Dazu gibt es eine Erleichterung, auf die Sie zurückgreifen sollten: die zollwertrechtliche Bewilligung von Zuschlagssätzen. Ich zeige Ihnen, wann dies sinnvoll ist und was Sie tun müssen.

Prüfen Sie, ob bei Ihnen abgespaltene Kaufpreisbestandteile vorliegen

In der Regel legen Sie für die Zollwertermittlung den Kaufpreis zu Grunde. Es kann jedoch sein, dass Sie für Ihre Waren Kosten zahlen, die zwar im Kaufpreis nicht enthalten sind, jedoch nach Art. 70 Abs. 2 UZK als sogenannte abgespaltene Kaufpreisbestandteile mit einberechnet werden müssen. Dabei handelt es sich um Kosten, die Sie vertraglich leisten müssen, um die Waren so zu erhalten, wie Sie sie bestellt haben. Beispiele dafür sind:

Zertifizierungs- und Analysekosten:

Müssen Ihre Waren beispielsweise gewisse Sicherheitsstandards erfüllen (z. B. TÜV, CE-Kennzeichnung) und zahlen Sie diese zusätzlichen Tests bzw. Zertifikate mit einer extra Rechnung, gehören diese Kosten zum Wert der Waren.

Kosten für Qualitätsprüfungen:

Wird im Ausland geprüft, ob Ihre Waren auch den vertraglichen Qualitätsbestimmungen entsprechen und wird diese Leistung extra in Rechnung gestellt, dann handelt es sich auch hierbei um abgespaltene Kaufpreisbestandteile.

Kosten für Werbung:

Müssen Sie sich vertraglich finanziell an der Werbung für Ihre Waren beteiligen, damit Sie die Waren auch erhalten und vertreiben dürfen, sind auch diese Kosten zollwertrechtlich anzugeben.

Haben Sie solche Kosten, dann ist es oft nicht leicht, diese auf eine bestimmte Einfuhr umzulegen, da beispielsweise die Werbungskosten ja für mehrere Lieferungen gelten. Zudem werden diese Kosten oft erst im Nachhinein berechnet, so dass Sie regelmäßig

Änderungen der Einfuhrabgabenbescheide in Auftrag geben müssen.

Daher wurde für solche abgespaltenen Kaufpreisbestandteile die Vereinfachungsmöglichkeit der Bewilligung von Zuschlagssätzen geschaffen.

Liegen Hinzurechnungen oder Abzüge vor, die schwer aufgeteilt werden können?

Auch bei Hinzurechnungen oder Abzügen gem. Art. 71 und 72 UZK gibt es Fälle, in denen es schwer ist, die Kosten eindeutig einer Einfuhr zuzuordnen. Bei Frachtkosten oder Verpackungskosten ist es beispielsweise sehr leicht, da diese für eine spezielle Lieferung anfallen.

Handelt es sich jedoch um Werkzeugkosten oder Lizenzgebühren, betreffen diese Kosten in der Regel nicht nur eine Einfuhrsendung, sondern viele oder werden erst im Nachhinein berechnet. Auch in diesen Fällen können Sie einen Antrag auf eine Bewilligung eines Zuschlagssatzes stellen.

Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Um eine Bewilligung eines Zuschlagssatzes zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

-  Ihre Firma muss zoll- und steuerrechtlich vertrauenswürdig sein. Das heißt, es dürfen keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit vorliegen.
-  Ihr Buchführungssystem muss den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen und muss einen Prüfpfad für zollrechtliche Prüfungen enthalten.

- 🌐 Sie müssen über eine sogenannte Verwaltungsorganisation verfügen. Das bedeutet, dass Sie Ihre Warenbewegungen nachvollziehen können und über interne Kontrollen Prüfungen stattfinden, die illegale oder ordnungsgemäße Geschäfte aufdecken können.

! ACHTUNG

Die Vereinfachung darf nicht zu einer Reduzierung der Einfuhrabgaben führen. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn die eingeführten Waren, auf die die Kosten mit der Pauschale umgelegt werden, hauptsächlich zollfrei wären, obwohl die hauptsächlich entstandenen Kosten vor allem für die zollpflichtigen Waren entstanden sind. So würde eine Umverteilung auf zollfreie Produkte erfolgen, die zu einer Verkürzung der Einfuhrabgaben führt.

So beantragen Sie Ihre Bewilligung

Sie können die Bewilligung formlos schriftlich bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragen. Zuständiges Hauptzollamt ist dasjenige, in dessen Bezirk Ihre Hauptbuchhaltung sitzt. In Ihrem Antrag müssen Sie genau benennen

- 🌐 um welche abgespaltenen Kaufpreise, Hinzurechnungen oder Abzüge es sich handelt,
- 🌐 auf welche Waren die Kosten sich beziehen und
- 🌐 um welchen Lieferanten es geht.

Zudem müssen Sie angeben, wie Sie den Zuschlagssatz berechnen wollen und auf welche Bemessungsgrundlage sich dieser beziehen soll.

Für die Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Ab-Werk-Preis am sinnvollsten, je nachdem, wie Ihr Lieferant seine Rechnung an Sie ausstellt.

Sie müssen dem Antrag noch Teile I bis III des Fragebogens „zollrechtliche Bewilligungen“ beilegen, wenn Sie nicht Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) sind.

So melden Sie Ihren Zuschlagssatz an

Wurde Ihnen die Bewilligung erteilt, können Sie bei jeder Einfuhr ganz einfach den vereinbarten Zuschlagssatz anmelden. In der Regel muss der Zuschlagssatz jährlich anhand der neuen Zahlen des letzten Jahres überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um eine Reduzierung der Einfuhrabgaben zu verhindern. Besprechen Sie dies mit Ihrem Hauptzollamt.

FAZIT

Eine Bewilligung eines Zuschlagssatzes ist immer sinnvoll, wenn eine eindeutige Aufteilung der Kosten auf einzelne Einfuhren schwierig ist oder die Kosten erst im Nachhinein berechnet werden. So vereinfachen Sie Ihre Zollwertberechnung und müssen nur einmal jährlich Berechnungen durchführen, um den richtigen Zuschlagssatz festzulegen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Diese neuen Einreihungsentscheidungen der EU gelten

Die Europäische Kommission hat neue Einreihungsentscheidungen veröffentlicht. Wenn Sie eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) haben, gilt diese noch 3 Monate ab Inkrafttreten. Die vZTAs werden automatisch von den Behörden widerrufen.

Ein kohlenensäurehaltiges dunkelrotes alkoholisches Getränk mit Geschmack und Aroma von Schwarzen Johannisbeeren und einem Alkoholgehalt von 14,5 % vol. wird in die 2208 90 69 eingereiht

Das geprüfte Getränk wird durch Mischen einer alkoholischen Flüssigkeit mit einer kohlenensäurehaltigen nichtalkoholischen Flüssigkeit in einem Volumenverhältnis von etwa 76 % zu 24 % hergestellt. Die alkoholische Flüssigkeit wird durch Mischen von gegorenem Apfelsaft mit rektifiziertem Ethylalkohol, Glucose-Fruktose-Sirup, Zitronensäure und Wasser hergestellt. Sie hat einen starken alkoholischen Geruch und Geschmack, während der Geruch und Geschmack eines gegorenen Getränks aus Apfelsaft fehlen. Die kohlenensäurehaltige nichtalkoholische Flüssigkeit enthält Wasser, Glucose-Fruktose-Sirup, Kohlenstoffdioxid, Zitronensäure, Schwarze-Johannisbeer-Aroma, Konservierungsmittel und Farbstoffe (E122, E151). Der gegorene Alkohol in der Ware macht 54 % und der rektifizierte Alkohol 46 % des Gesamtalkoholgehalts aus. Das Enderzeugnis hat den Geruch und Geschmack Schwarzer Johannisbeeren und ist für den unmittelbaren Verzehr bestimmt. Es ist als alkoholisches Getränk mit dem Geschmack von Schwarzen Johannisbeeren in 0,5-l-Kunststoffflaschen für den Einzelverkauf aufgemacht.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1221 finden Sie online unter: <https://shorturl.at/PDd3S>

Weitere neue Einreihungsentscheidungen der EU

Eine Mischung aus Saccharose und Gellan wird eingereiht in die 2106 90 98

Bei der Ware handelt es sich um eine Mischung in Form von Pulver mit einem Gehalt von

- 60-80 GHT an Saccharose (Zucker);
- 20-40 GHT an Gellan (natürliches Polymer).

Durch die Saccharose werden die verdickenden und stabilisierenden Eigenschaften des Gellans standardisiert. Saccharose

wirkt aber auch als Antibackmittel und beugt einer Verklumpung während der Anwendung vor. Die Ware ist zur Verwendung in einer Menge von etwa 0,1 % GHT als Stabilisator und Verdickungsmittel in Getränken auf Sojabasis bestimmt.

Was heißt das für Sie in der Praxis?

Sobald Sie feststellen, dass eine neue Entscheidung – etwa eine Einreihungsverordnung, ein Urteil des EuGH oder eine neue vZTA – Ihre bisherige HS-Nummer betrifft oder infrage stellt, ist strukturiertes Handeln gefragt. Warum? Weil falsche Warennummern nicht nur Geld kosten, sondern auch Bußgelder oder Lieferverzögerungen nach sich ziehen können.

Relevanz der neuen Einreihungsentscheidung prüfen

Nicht jede Änderung betrifft automatisch Ihre Produkte – aber jede sollte beachtet werden. Prüfen Sie daher:

- Betrifft die neue Entscheidung denselben Produkttyp, dieselbe Beschaffenheit oder Verwendung wie Ihre Waren?
- Gibt es ähnliche technische Merkmale oder vergleichbare Zusammensetzungen?
- Beziehen sich die Änderungen auf den gleichen Kapitel- oder Positionenbereich im Zolltarif?

Zolltarifnummern in Stammdaten und ERP-Systemen aktualisieren

Falls sich Ihre Einreihung tatsächlich ändern sollte, muss das konsistent in allen IT-Systemen nachvollzogen werden:

- Artikelstammdaten im ERP-System (z. B. SAP, Navision etc.)
- Zollmodule oder Integrationen zu ATLAS
- Handelsdatenbanken und Lieferantenportale
- Zollsatz, Verbote/Beschränkungen und Präferenzen neu bewerten
- Kunden-, Lieferanten- und Ursprungsdokumente ggf. anpassen
- Bei Unsicherheit verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) beantragen

Autorin: Julianna Straib-Lorenz